

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. November 1956

Nummer 56

Datum	Inhalt	Seite
26. 10. 56	Gebührenordnung für die Prüfung und Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	307
26. 10. 56	Verordnung über die Gleichstellung der in Nordrhein-Westfalen von den Prüfungsausschüssen der Deutschen Bundespost erteilten Zeugnisse über das Bestehen der Fernmeldehandwerkerprüfung gemäß § 40 der Handwerksordnung vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411)	307
25. 10. 56	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung von dem Umspannwerk Meißer zu der 110/220 kV-Doppelleitung der PREAG in der Gemeinde Dankersen	308
	Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.	
25. 10. 56	Betrifft: I. Nachtrag zum Verzeichnis der bei der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen beiehbaren Wertpapiere — Stand am 1. Dezember 1955 — (GV. NW. S. 236) — abgeschlossen am 20. Oktober 1956 —	308
31. 10. 56	Betrifft: Wochenausweis	308

Gebührenordnung für die Prüfung und Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln.

Vom 26. Oktober 1956.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) in der Fassung des Gesetzes vom 27. November 1925 (Gesetzsamml. S. 162) sowie der Verordnungen vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 40) und 14. März 1932 (Gesetzsamml. S. 123), des § 4 des Gesetzes betr. die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 317) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1934 (Gesetzsamml. S. 315), des § 2 des Übergangsgesetzes über die Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBL S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBL S. 14) in der Fassung vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) und auf Grund des § 3 Abs. 1 der Polizeiverordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte vom 1. August 1956 (GV. NW. S. 201) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgende Gebührenordnung für die Prüfung und Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln erlassen:

§ 1

(1) Die Gebühr für die Typprüfung eines Feuerlöschgerätes oder eines Feuerlöschmittels beträgt 150 DM bis 550 DM.

(2) Die Gebühr für eine Änderungsprüfung, Erweiterungsprüfung oder Zusatzprüfung beträgt 50 DM bis 250 DM.

(3) Mit der Gebühr für die Prüfung ist die Gebühr für die Zulassung abgegolten.

(4) Die baren Auslagen für brennbare Stoffe, die bei den Prüfungsversuchen verbraucht werden, sowie sonstige durch die Prüfung entstehenden baren Auslagen sind neben der Gebühr zu erstatten.

§ 2

(1) Eine Typprüfung wird aus Anlaß eines Antrages auf erstmalige Zulassung eines Feuerlöschgerätes oder eines Feuerlöschmittels vorgenommen.

(2) Eine Änderungsprüfung wird vorgenommen, wenn die zugelassene Type eines Feuerlöschgerätes geändert werden soll.

(3) Eine Erweiterungsprüfung wird vorgenommen, wenn neben der ursprünglichen Type gleichartige kleinere oder größere Typen oder wenn andere Füllungen oder geänderte Rezepturen zugelassen werden sollen.

(4) In einer Zusatzprüfung werden Konstruktionseinzelteile geprüft, die zu bereits zugelassenen Typen wahlweise austauschbar verwendet werden sollen.

§ 3

Die Gebühren werden in Höhe der Mindestgebühr fällig, sobald der Antrag auf Prüfung und Zulassung von

Feuerlöschgeräten oder Feuerlöschmitteln bei der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel gestellt wird. Die Auslagen sowie der die Mindestgebühr übersteigende Betrag werden nach Abschluß der technischen und praktischen Prüfung fällig.

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt am 1. November 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1956.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Biernat.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Kohlhasse.

— GV. NW. 1956 S. 307.

Verordnung über die Gleichstellung der in Nordrhein-Westfalen von den Prüfungsausschüssen der Deutschen Bundespost erteilten Zeugnisse über das Bestehen der Fernmeldehandwerkerprüfung gemäß § 40 der Handwerksordnung vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411).

Vom 26. Oktober 1956.

Auf Grund von § 40 der Handwerksordnung vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) wird verordnet:

§ 1

Den von den Prüfungsausschüssen der Deutschen Bundespost bei den Oberpostdirektionen Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster erteilten Prüfungszeugnissen über das Bestehen der Fernmeldehandwerkerprüfung (Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen, Verfügung Nr. 84/1956 S. 151 ff.) wird die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der Gesellenprüfung (§§ 32 ff. der Handwerksordnung vom 17. September 1953) im Elektro- und Fernmeldemechanikerhandwerk beigelegt.

§ 2

Der Erlaß des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 8. Dezember 1924 (Preuß. Handelsministerialblatt 1925 S. 6) ist gegenstandslos geworden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1956.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Kohlhasse.

— GV. NW. 1956 S. 307.

